

Protokollauszug vom

26.05.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 19647, Ersatzbeschaffung Verkehrsrechner: Gebundenerklärung und Ausgabenfrei-  
gabe von 500 000 Franken für die Projektierung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.390-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierungsarbeiten im Gesamtbetrag von rund 500 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19647, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Informatikdienste; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Verkehr; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit SR.18.180-2 wurde entschieden, die Verantwortung für die Themenbereiche Verkehrssteuerung und Verkehrstechnik von der Stadtpolizei an das städtische Tiefbauamt zu übertragen. Die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes ist seit dem 1. März 2019 für die Verkehrssteuerung und die dazugehörige Infrastruktur zuständig. Zu dieser Infrastruktur gehört der städtische Verkehrsrechner, welcher die komplexen Koordinations- und Überwachungsaufgaben aller Lichtsignalanlagen in Winterthur übernimmt. Er erreichte seine Lebensdauer bereits im Jahr 2018.

Mit dem Umzug der Stadtpolizei vom Obertor ins neue Polizeigebäude Obermühlestrasse (voraussichtlich 2022) muss der bestehende Verkehrsrechner an einen neuen Standort verschoben werden. Dies ist infolge der überschrittenen Lebensdauer weder wirtschaftlich noch nachhaltig.

Aus diesem Grund muss der bestehende Verkehrsrechner ersetzt werden. Die Planungsarbeiten müssen so zeitnah wie möglich beginnen, um möglichst per Ende 2022 an einem neuen Standort den neuen Rechner in Betrieb nehmen zu können. Im Folgejahr ist mit weiteren Migrations- und Justierungsarbeiten zu rechnen. Beide Rechner müssen während einer gewissen Zeit parallel betrieben werden können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ersatzbeschaffung des Verkehrsrechners muss die Kommunikationsinfrastruktur, welche den Datenaustausch zwischen den Lichtsignalanlagen und dem Verkehrsrechner sowie die Koordination zwischen den Anlagen ermöglicht, auf den heutigen technologischen Stand gebracht werden. Diese Arbeiten laufen parallel im Rahmen des Investitionsprojekts Nr. 11662, «Ersatz LSA-Kupfernetz auf Glasfasernetz».

### **2. Projekt**

Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen beim Tiefbauamt wird ein Bauherrschafts-Unterstützungsmandat in Auftrag gegeben. Das Mandat unterteilt sich in die Aufgaben Unterstützung Bauherrschaft und Fachmandat. Gefordert sind eine operative und fachliche Unterstützung sowie eine Entlastung in operativen Belangen. Einerseits werden Projektmanagementstrukturen definiert und festgelegt sowie Submissionsunterlagen für die Beschaffung der Ingenieurleistungen erarbeitet. Andererseits wird die Bauherrschaft in der konzeptionellen Erarbeitung und in der grundsätzlichen Auslegung vom neuen Verkehrsrechner unterstützt und beraten.

Sobald die Ingenieurleistungen vergeben sind, können die Projektierungsarbeiten für die Beschaffung des Verkehrsrechners angegangen werden. Anschliessend werden die Submissionsunterlagen erarbeitet und eine öffentliche Ausschreibung für die Lieferung eines neuen Verkehrsrechners durchgeführt.

Mit der Aufnahme der Projektierung werden folgende Punkte angegangen:

- Projektumfang und Schnittstellen
- Kosten
- Koordination mit aktuellen und zukünftigen Projekten
- Ausschreibungsstrategie Ingenieurleistungen sowie Verkehrsrechnerbeschaffung
- Umsetzungs- und Migrationsstrategie

### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung für die Projektierung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 19.01.2021:

Bezeichnung	Betrag
Offerte Unterstützung Bauherrschaft	140 000.00
Geschätzte Kosten Projektierung seitens IDW	50 000.00
Geschätzte Kosten Ingenieurleistungen	260 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	50 000.00
<b>Total</b>	<b>500 000.00</b>

#### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19647
Projektbezeichnung	Ersatzbeschaffung Verkehrsrechner

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506021	Projektierung	§	500 000.00
506022	Ausführung	§	3'500 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>4'000 000.00</b>
Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2021	250 000.00	500 000.00	750 000.00
2022	250 000.00	2 000 000.00	2 250 000.00

2023	0.00	1 000 000.00	1 000 000.00
------	------	--------------	--------------

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2022 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506021	Projektierung	§	250 000.00
506022	Ausführung	§	2 000 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>2 250 000.00</b>

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2021	250 000.00	0.00	250 000.00
2022	250 000.00	2 500 000.00	2 750 000.00
2023	0.00	1 000 000.00	1 000 000.00

#### 4. Gebundenerklärung der Ausgaben

##### 4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### 4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

##### 4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

*Örtliche Gebundenheit:*

Mit dem Umzug der Stadtpolizei vom Obertor ins neue Polizeigebäude Obermühlestrasse (voraussichtlich 2022) steht der aktuelle Standort nicht mehr zur Verfügung und der Verkehrsrechner muss an einen neuen Standort verschoben werden.

*Sachliche Gebundenheit:*

Der städtische Verkehrsrechner erreichte seine Lebensdauer bereits im Jahr 2018. Er muss erneuert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden und den zeitgemässen Standard einhalten.

*Zeitliche Gebundenheit:*

In zeitlicher Hinsicht besteht eine hohe Dringlichkeit, da die Stadtpolizei gegen Ende 2022 vom Obertor wegzieht. Für die Erneuerung des Verkehrsrechners sind zwei öffentliche Ausschreibungen (Ingenieurleistungen sowie Verkehrsrechnerbeschaffung) notwendig.

#### **4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19647, freizugeben.

#### **5. Termine**

Vergabeentscheid Mandat Unterstützung Bauherrschaft:	Frühling 2021
Vergabeentscheid Mandat Verkehrsrechner-Ingenieurbüro:	Sommer 2021
Vergabeentscheid Lieferantin Verkehrsrechner:	Winter 2021/2022
Inbetriebnahme und Start Probetrieb Verkehrsrechner:	Winter 2022/2023
Projektabschluss:	Frühling 2023

#### **6. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Die vorliegende Gebundenerklärung liegt unter dem Betrag von einer Millionen Franken, weshalb der Beschluss nicht amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren ist.

## **7. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilagen (öffentlich):**

1. Kostenvoranschlag
2. Technischer Bericht: Verkehrsmanagementinfrastruktur in Winterthur, Externe Überprüfung, vom 29.04.2020
3. Auszug Budget 2021